



Bearbeiter:	Herbert Steinhuber
Telefon:	0 72 43 / 56 1 55 DW 14

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 11. Dezember 2014, mit der eine Wassergebührenordnung für das Gemeindegebiet Weißkirchen an der Traun erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 und § 15 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. I 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weißkirchen an der Traun (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 4 € 12,--, mindestens aber € 1.920,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Ebenfalls werden Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl und Hallenbad im Hausinneren für die Bemessung herangezogen.
- 3) Bei Gewerbebetrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Verwaltungs-, Büro-, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Werksbereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z. B. Wäschereien, Fleischhaudereien, Schlächtereien, Friseure, etc. bestimmt sind, nicht jedoch gewerblich genutzte Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten.
- 4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

- 5) Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind:
- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, sofern sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - b) Garagen (einschließliche Kellergaragen), Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Schwimmbäder im Freien sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.
- 6) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.920,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in das gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes oder bei Errichtung eines zweiten Gebäudes bzw. von weiteren Gebäuden am selben Grundstück ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 gegeben ist; eine Ergänzungsgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 9) Die im Anhang dargestellten Fallbeispiele dienen zur Veranschaulichung der Berechnung der Anschlussgebühr und sind Bestandteil dieser Wassergebührenordnung.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Grundstückseigentümer und Bauberechtigte hat auf die von ihm nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer und Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückeigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühr

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die jährliche Wasserbenützungsgebühr beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro m³ € 1,44 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3) Für die Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr sind die Angaben des Wasserzählers (Wasseruhr) maßgebend.
- 4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Menge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Liegenschaftseigentümern, denen noch kein Wasserzähler beigestellt wurde, wird die Wasserbenützungsgebühr wie folgt berechnet:
 - a) pro Person und Tag 100 Liter,
 - b) für unbebaute Bauparzellen oder Gärten, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, werden pro Monat, in welchem Wasser aus der Wasserleitung bezogen wird, 5 m³ Wasser verrechnet, wobei jährlich nur einmal das Auf- und Abdrehen durch Organe der Gemeinde erfolgen kann.
 - c) für bebaute Bauparzellen wird eine Pauschalabgabe in der Höhe von 10 m³ Wasser pro Monat eingehoben, wobei jährlich nur einmal das Auf- und Abdrehen durch Organe der Gemeinde erfolgen kann.
- 6) Die Anzahl der Personen bestimmt sich nach dem Tag des Anschlusses an die Wasserleitung. Veränderungen der Personenzahl, sowie der Beginn von Bauführungen sind dem Gemeindeamt umgehend zu melden.

§ 5

Wasserzählergebühr

Für die laufende Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Wasserzählergebühr in Höhe von monatlich € 1,33 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wasserzähler zu entrichten.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlung nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 lit a) oder b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten.
- 3) Die Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Mit der Wasserbenützungsgebühr wird auch die Wasserzählergebühr verrechnet und vorgeschrieben.
- 4) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft oder des angeschlossenen Grundstückes. Zahlungspflichtiger für den Wasserbezug bei Bauführungen ist der Bauherr.

§ 7

Veränderungsanzeigen

Wechselt eine Liegenschaft ihre Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer die Veränderungsmeldung an das Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun. Dieser hat auch noch die Wasserbenützungsgebühr sowie die Wasserzählergebühr bis zum Tage des Eigentumswechsels zu bezahlen.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2015. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

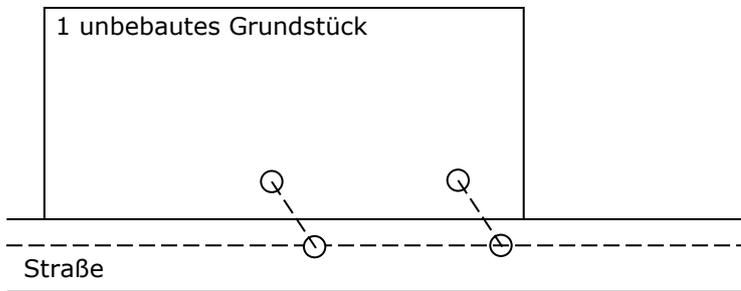
Der Bürgermeister:

Stand der Gebühren: 1.1.2015

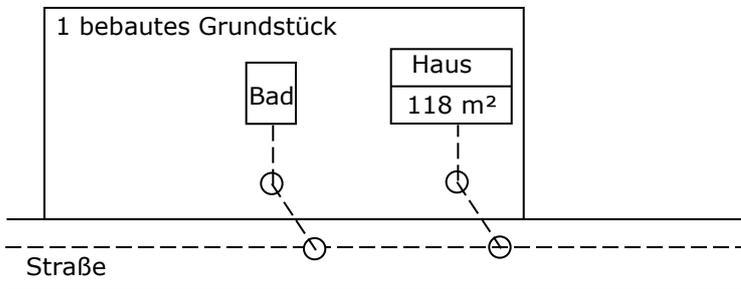


**Anhang zur Wassergebührenordnung der
Gemeinde Weißkirchen an der Traun**

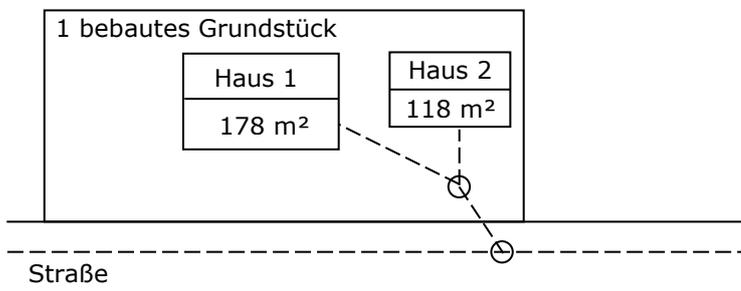
FALLBEISPIELE



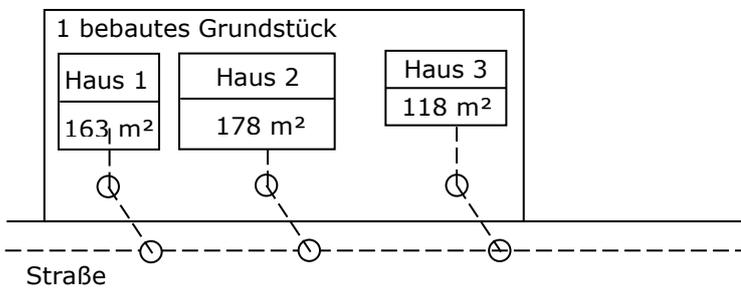
Mindestanschlussgebühr 2.112,--
+ 2. Einmündungsstelle 1.056,--
inkl. 10 % USt. € 3.168,--



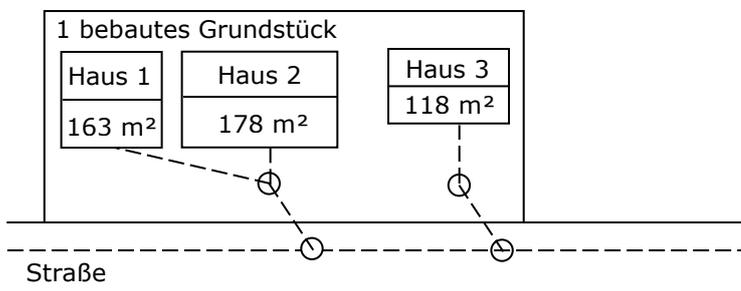
Mindestanschlussgebühr (160m²) 2.112,--
+ Bad 0,--
+ 2. Einmündungsstelle 1.056,--
inkl. 10 % USt. € 3.168,--



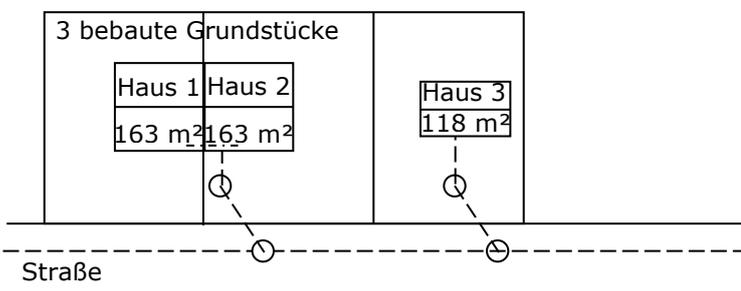
Haus 1: Mindestanschlussgebühr 2.112,--
+ 18 m² 237,60
Haus 2: 118 m² 1.557,60
inkl. 10 % USt. € 3.907,20



Haus 1: Mindestanschlussgebühr 2.112,--
+ 3 m² 39,60
Haus 2: 178 m² 2.349,60
+ 2. Einmündungsstelle 1.056,--
Haus 3: 118 m² 1.557,60
+ 3. Einmündungsstelle 1.056,--
inkl. 10 % USt. € 8.170,80



Haus 1: Mindestanschlussgebühr 2.112,--
+ 3 m² 39,60
Haus 2: 178 m² 2.349,60
Haus 3: 118 m² 1.557,60
+ 2. Einmündungsstelle 1.056,--
inkl. 10 % USt. € 7.114,80



Haus 1: Mindestanschlussgebühr 2.112,--
+ 3 m² 39,60
Haus 2: Mindestanschlussgebühr 2.112,--
+ 3 m² 39,60
Haus 3: Mindestanschlussgebühr 2.112,--
inkl. 10 % USt. € 6.415,20